Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 10205.) Gesetz, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf. Vom 13. Juni 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf bilden den Landespolizeibezirk Berlin. Landespolizeibehörde ist der Polizeipräsident von Berlin.

§. 2.

Für die Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zu Potsdam in polizeilichen Angelegenheiten, insbesondere hinsichtlich des Polizeiverordnungsrechts, der Aufsicht über die Ortspolizeiverwaltung und der Entscheidung auf Beschwerden gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörden, wird, mit Einschluß der Dienstaufsicht über die bei den Ortspolizeibehörden angestellten Beamten, auf den Polizeipräsidenten von Berlin übertragen.
2. Als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz für die bei den Ortspolizeibehörden angestellten Beamten tritt an die Stelle der Regierung in Potsdam das Polizeipräsidium in Berlin.
3. Die Zuständigkeit des Bezirksausschusses zu Potsdam in polizeilichen Angelegenheiten geht auf den Bezirksausschuß zu Berlin über. Soweit jedoch der Oberpräsident in Betreff der im Beschlußverfahren zu behandelnden Angelegenheiten für den Stadtkreis Berlin an Stelle des Bezirksausschusses zuständig ist, tritt er auch für die Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf an die Stelle des Bezirksausschusses.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Juli 1900.

4. In den Fällen der §§. 115, 117 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237) und in dem Falle des §. 3 der Verordnung vom 31. Dezember 1883 (Gesetz-Samml. 1884 S. 7) zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, beschließt an Stelle des Bezirksausschusses der Polizeipräsident von Berlin. Gegen den versagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.
5. Soweit in polizeilichen Angelegenheiten der Provinzialrath in erster Instanz zu beschließen hat, tritt an seine Stelle der Oberpräsident, soweit er in zweiter Instanz zu beschließen hat, der zuständige Minister.

Bezüglich der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gemachten Sachen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 3.

Polizeivorschriften, welche von dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg für den Umfang der ganzen Provinz erlassen werden, finden auf die Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf keine Anwendung.

§. 4.

Bei dem Bezirksausschusse zu Berlin werden zwei Abtheilungen gebildet. Die erste Abtheilung ist zuständig für die polizeilichen Angelegenheiten aus den Stadtkreisen Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, die zweite Abtheilung für die sonstigen Angelegenheiten aus dem Stadtkreise Berlin, die zur Zuständigkeit des Bezirksausschusses gehören.

Der Präsident und die ernannten Mitglieder gehören beiden Abtheilungen an, sofern nicht für jede Abtheilung besondere Mitglieder ernannt werden.

Von den vier anderen Mitgliedern der ersten Abtheilung werden zwei durch den Provinzialausschuß der Provinz Brandenburg gewählt. In gleicher Weise wählt dieser zwei Stellvertreter. Wählbar ist, mit den aus §. 28 Abs. 4 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) sich ergebenden Einschränkungen, jeder zum Provinziallandtage wählbare Einwohner der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf. Die beiden übrigen zu wählenden Mitglieder der ersten Abtheilung und deren Stellvertreter werden, wie die vier zu wählenden Mitglieder der zweiten Abtheilung und deren Stellvertreter, nach Vorschrift des §. 43 Abs. 2 Nr. 2 a. a. O. gewählt. Die Wahl der Mitglieder der beiden Abtheilungen erfolgt auf sechs Jahre. Im Uebrigen gelten die für den Bezirksausschuß bestehenden Vorschriften sinngemäß für jede Abtheilung.

§. 5.

Innerhalb des Landespolizeibezirkes Berlin sind bei Störungen der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, bei Feuersbrünsten und in sonstigen dringenden Fällen die Beamten der Ortspolizeibehörden gleichmäßig zur Vor-

nahme von Amtshandlungen berechtigt. Den Anordnungen des zuständigen Ortspolizeiverwalters haben dabei auch die ihm nicht unterstellten Beamten Folge zu leisten.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1900 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte verliert das Gesetz vom 12. Juni 1889 (Gesetz-Samml. S. 129) für die Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf seine Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Homburg, den 13. Juni 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. v. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

(Nr. 10206.) Gesetz, betreffend die Regulirung des Hochwasserprofils der Weichsel von Gemlitz bis Pieckel. Vom 25. Juni 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Verbesserung des Hochwasserabflusses in der Weichsel und Nogat

a) eine Regulirung des Hochwasserprofils der Weichsel von Gemlitz aufwärts bis Pieckel nach Maßgabe der dafür aufgestellten, auf 8 868 230 Mark berechneten Projekte von 1893/95,

b) dem Antrage der betheiligten Deichverbände entsprechend eine Erhöhung der Stromdeiche innerhalb der Grenzen des zu a erwähnten Projekts auf 11,71 Meter am Dirschauer Pegel nach Maßgabe des dafür aufgestellten, auf 332 400 Mark berechneten Projektnachtrags

herbeizuführen.

§. 2.

Zur Ausführung der im §. 1 unter a und b erwähnten Projekte haben die betheiligten Deichverbände, dem Fortschreiten der Arbeiten entsprechend, folgende Zuschüsse zu leisten und zwar:

1. der Marienburger Deichverband:

zu a .... 2 091 000 Mark,
zu b .... 217 600 „

2. der Danziger Deichverband:

zu a .... 1 109 000 Mark,

zu b .... 114 200 =

3. der Falkenauer Deichverband:

zu a und b .... 150 000 =

4. der Elbinger Deichverband:

zu a .... 200 000 = .

§. 3.

Sofern nicht eine anderweite Vereinbarung stattfindet, haben der Marienburger, Danziger und Elbinger Deichverband zusammen ein Drittel der Kosten, welche durch die staatsseitige Ausführung von Aufeisungsarbeiten auf der im Regierungsbezirke Danzig belegenen Strecke der Weichsel verursacht werden, am 1. Juli eines jeden Jahres dem Staate zu erstatten. Dabei sind diejenigen Kosten, welche durch die Neuanschaffung der für die Aufeisungsarbeiten erforderlichen Schiffe entstehen, nicht in Rechnung zu stellen.

Zur Deckung dieses Drittels, welches nicht mehr als fünfzehn Pfennige für das Hektar der zu diesen Verbänden gehörigen Gesammtfläche betragen darf, haben der Marienburger Deichverband vier Siebentel, der Danziger Deichverband zwei Siebentel und der Elbinger Deichverband ein Siebentel beizutragen. Vereinbaren sie mit Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde einen anderweiten Vertheilungsmaßstab, so ist dieser maßgebend.

Die Höhe der Beiträge wird für jeden dieser Verbände von dem Ober-Präsidenten zu Danzig festgesetzt. Gegen seine Festsetzung findet binnen zwei Wochen die bei ihm anzubringende Beschwerde an die im §. 4 dieses Gesetzes bezeichneten Minister statt, welche endgültig entscheiden.

§. 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Minister der öffentlichen Arbeiten und dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern", Kiel, den 25. Juni 1900.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. v. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.